



Einwohnergemeinde Brenzikofen
3671 Brenzikofen

Wasserversorgungsverordnung

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|--------|
| Wiederkehrende Grundgebühr, Wiederkehrende Verbrauchsgebühr | Art. 1 |
| Vorübergehende Wasserbezüge | Art. 2 |
| Fälligkeit wiederkehrende Gebühren | Art. 3 |
| Inkrafttreten | Art. 4 |

Der Gemeinderat Brenzikofen beschliesst, gestützt auf Art. 32 ff. des Wasserversorgungsreglements vom 01.01.2026, folgende **Verordnung**:

Art. 1

Wiederkehrende Grundgebühr

¹ Die wiederkehrende Grundgebühr wird pro Hausanschluss sowie pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb berechnet. Sie beträgt pro:

| | | |
|---|-----|--------|
| - Hausanschluss | CHF | 100.00 |
| - Wohnung | CHF | 80.00 |
| - Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Gastgewerbe | CHF | 80.00 |
| - Landwirtschaft | CHF | 80.00 |
| - Gewerbe, Industrie (Verbrauch > 500m ³) | CHF | 350.00 |

² Wird ein Dienstleistungsbetrieb in den Räumen einer Wohnung betrieben, ist nur die Gebühr für die Wohnung geschuldet.

Verbrauchsgebühr

³ Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ Wasserbezug nach Wasserzähler

CHF 1.90

Art. 2

Vorübergehende Wasserbezüge

Für vorübergehende Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von CHF 200.00 erhoben.

Art. 3

Fälligkeit wiederkehrende Gebühren

Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 30. Juni fällig. Auf den 31. Dezember wird eine Akontorechnung gestellt, die sich auf den Wasserverbrauch des Vorjahres stützt.

Art. 4

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

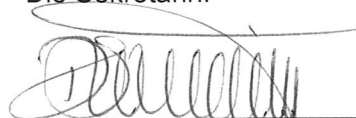
Beschlossen durch den Gemeinderat am 19. März 2026.

Die Präsidentin:



Sandra Krähenbühl

Die Sekretärin:



Renate Schneider

Veröffentlicht im amtlichen Anzeiger Nr. 13 vom 26. März 2026.